

Schutz Jemand auf den Grund dieses Gesetzes in Anspruch nimmt, sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Jedoch haben sowohl Gerichts- als Verwaltungsbehörden (§. 16) bis zum Nachweis eines Urdern im Rechtswege von Seiten eines besser Berechtigten denjenigen für genügend legitimirt zu erachten, (a) dessen Recht durch einen bei der competenten Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verlagschein oder die künftig an dessen Stelle etwa einzuführende Art der Bescheinigung anerkannt ist. — (b) unter den §§. 11 und 12 ausgedrückten —

Gutachten der Deputation:

§. 13.

Der ersten Kammer bei a und b beizutreten.

Präsident D. Haase: Will die Kammer bei dieser §. 13 hinsichtlich der unter a und b im Bericht S. 947, Spalte 4 angegebenen beiden Abänderungen der diesseitigen Fassung der ersten Kammer beitreten? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir würden nun zurückgehen auf den Zusatz, der zu §. 12 vorbehalten worden ist. Die Deputation hat anempfohlen, statt der Worte: „und in beiden Fällen ein hiesiger Verlagschein ausgewirkt worden ist“ zu setzen: „und in beiden Fällen die in §. 13 erwähnte Bescheinigung ausgewirkt worden ist. Nimmt die Kammer diesen bei der 12. §. von der Deputation vorgeschlagenen Satz an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Im Bericht heißt es weiter:

§. 14.

Eine Differenz findet hier eigentlich nicht statt. Es ist jedoch, wenn §. 12 in Gemäßheit des obstehenden Gutachtens wiederhergestellt wird, auch das in §. 14 enthalten gewesene Citat in seiner ursprünglichen Form mit:

„§§. 11 und 12“

wiederherzustellen.

§. 15.

Die hierbei von der ersten Kammer beschlossene Abänderung ist eigentlich nur eine Folge der Abänderung der §. 1, und da sich die Deputation für jene ausgesprochen hat, so muß sie dies auch bei der vorliegenden thun. Sie empfiehlt demnach

die Abänderung in der Beilage Columne 3 (s. unten) zur Genehmigung der Kammer.

Die Zusammenstellung der Differenzpunkte enthält demnach Folgendes:

Gesetzentwurf:

§. 15.

Rechtsverfolgungen aus diesem Gesetze sind überhaupt nur insoweit statthaft, als anzunehmen ist, daß durch die unbefugte Vervielfältigung Vermögensrechte des Berechtigten gekränkt und ein schon stattfindender oder möglicher Erwerb desselben geschmälert werde.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 15.

Unverändert angenommen.

Beschluß der ersten Kammer:

§. 15.

Rechtsverfolgungen aus diesem Gesetze sind überhaupt nur insoweit statthaft, als anzunehmen ist, daß durch die unbefugte Vervielfältigung ein dem Berechtigten nach §. 1 zu-

II. 120.

kommender, schon stattfindender oder möglicher Erwerb geschmälert werde.

Gutachten der Deputation:

§. 15.

Anzunehmen.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer diese §. 15 in der von der ersten Kammer abgeänderten Fassung? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Ich fahre im Berichte fort, wie folgt:

§. 17.

Der zweite Satz dieser §. ist von der ersten Kammer in der diesseits vorgeschlagenen Fassung unverändert angenommen worden. Dagegen hat die berichterstattende Deputation der gedachten Kammer es für zweckmäßig gehalten, den Behörden einen größeren Spielraum für das Ermessen zu gewähren, ob es im concreten Falle überhaupt nöthig sei, ein Gutachten von Sachverständigen einzuholen, was ihr durch die Worte: „ist die Frage nicht unzweifelhaft und liegt der Thatbestand nicht bereits vollständig vor“ nicht hinreichend bewirkt zu sein schien. Sie hat aus diesem Grunde für den ersten Satz die in der Beilage Columne 3 enthaltene Fassung vorgeschlagen und die erste Kammer hat sich damit einverstanden erklärt.

Obgleich die unterzeichnete Deputation von der Ansicht ausgeht, daß die Behörden im Interesse der Sache, welcher es gilt, wohl thun werden, überall, wo nur irgend Zweifel vorliegen, das Gutachten des Sachverständigenvereins einzuholen, so ist doch auch nicht zu verkennen, daß es Fälle geben kann und wird, in welchen der Nachdruck ganz unzweifelhaft vorliegt und ein Gutachten völlig zu entbehren sein wird. Um daher die Einforderung eines solchen nicht unnöthigerweise herbeizuführen, den Behörden vielmehr hierunter freie Hand zu lassen, hält es die Deputation für angemessen,

auch in der vorliegenden Beziehung der ersten Kammer sich anzuschließen.

Die Zusammenstellung der Differenzpunkte legt Folgendes dar:

Gesetzentwurf:

§. 17.

Ist die Frage, ob und inwiefern die §. 15 ausgedrückte Voraussetzung eintrete, oder ob die Vervielfältigung vermöge ihres Verhältnisses zu dem Originale überhaupt als eine widerrechtliche anzusehen sei, oder die Schätzung des zugefügten Nachtheils und des dafür zu leistenden Ersatzes (§§. 6 und 7) zweifelhaft, so hat das erkennende Gericht, sowie, wenn von jener Frage die Zulässigkeit einer beantragten provisorischen Beschlagnahme und anderer Vorschritte der Verwaltungsbehörde abhängig ist, die letztere, ein schriftlich und mit Gründen zu ertheilendes Gutachten von Sachverständigen zu erfordern.

Ueber die Wahl und Bestellung solcher Sachverständiger wird eine Ausführungsverordnung die nöthigen Bestimmungen ertheilen.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 17.

Ist die Frage, ob und inwiefern die §. 15 ausgedrückte Voraussetzung eintrete, oder ob die Vervielfältigung vermöge ihres Verhältnisses zu dem Originale überhaupt als eine widerrecht-

3\*